

## Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Gorxheimertal

### Wahlbekanntmachung für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag und die Direktwahl des Bürgermeisters in der Gemeinde Gorxheimertal am Sonntag, 24. September 2017

1. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
2. Die Gemeinde ist in folgende 4 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1:	I Unter-Flockenbach
Wahlraum:	Rathaus, Gorxheimertal, Siedlungsstr. 35, Erdgeschoss
Wahlbezirk 2:	II Trösel
Wahlraum:	Rathaus, Gorxheimertal, Siedlungsstr. 35, Erdgeschoss
Wahlbezirk 3:	III Gorxheim
Wahlraum:	Rathaus, Gorxheimertal, Siedlungsstr. 35, Erdgeschoss
Wahlbezirk	Briefwahl
Wahlraum:	Rathaus, Gorxheimertal, Siedlungsstr. 35, Obergeschoss

In folgendem allgemeinen Wahlbezirk wird die Wahl zum Bundestag nach Altersgruppen und Geschlecht durchgeführt (**repräsentative Wahlstatistik**); das Wahlgeheimnis wird auch hier unbedingt gewahrt:

Wahlbezirk	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)
Unter-Flockenbach	I Unter-Flockenbach	Rathaus Gorxheimertal, Siedlungsstraße 35, Erdgeschoss

In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten in der Zeit vom 21.08.2017 bis 03.09.2017 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Alle Wahlräume sind barrierefrei erreichbar.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr im Rathaus Gorxheimertal, Siedlungsstraße 35, 69517 Gorxheimertal, Zimmer 22, zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.  
Die Wahlbenachrichtigungen und ein Ausweispapier sind zu der Wahl mitzunehmen. Die Wahlbenachrichtigung, auf welcher gekennzeichnet ist, für welche der beiden Wahlen der Empfänger wahlberechtigt ist, soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraums jeweils einen amtlichen Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt, zu denen sie wahlberechtigt sind.
- 3.1 Für die Bundestagswahl werden weiße Stimmzettel verwendet.  
Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.  
Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

3.2 Für die Direktwahl des Bürgermeisters werden gelbe Stimmzettel verwendet.

Jede wahlberechtigte Person hat nur eine Stimme.

Der gelbe Stimmzettel enthält den Namen des Bewerbers, Lebensalter, Beruf, Gemeinde der Hauptwohnung sowie ein Kennwort.

Rechts vom Namen des Bewerbers befindet sich ein Kreis für die Kennzeichnung durch die Wählerinnen und Wähler. Da nur ein Wahlvorschlag zugelassen ist,

enthalten die Stimmzettel jeweils die Ankreuzmöglichkeit für „Ja“ oder „Nein“. Die Stimme wird in der Weise abgegeben, dass durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird welcher Ankreuzmöglichkeit sie gelten soll.

3.3 Die Stimmzettel müssen von den Wählern in der Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und einzeln so gefaltet werden, dass die Stimmabgaben nicht erkennbar sind. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Der für die Bundestagswahl ausgestellte Wahlschein ist im jeweiligen Bundestagswahlkreis gültig. Der Wahlschein für die Direktwahl des Bürgermeisters, der von gelber Farbe ist, ist für die Direktwahl des Bürgermeisters in der Gemeinde Gornheimertal gültig. Wahlberechtigte, die Wahlscheine besitzen, können an den Wahlen in den auf den Wahlscheinen genannten Wahlkreisen

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk  
oder

b) durch Briefwahl  
teilnehmen.

Die **Briefwahl** findet für die Bundestagswahl sowie für die Direktwahl mit jeweils eigenen Vordrucken statt; lediglich für die Beantragung gibt es einen gemeinsamen Vordruck auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

**Bundestagswahl:**

- einen amtlichen weißen Wahlschein,
- einen amtlichen weißen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist, und
- ein amtliches Merkblatt für die Briefwahl, das den Ablauf der Briefwahl in Wort und Bild erläutert.

**Bürgermeisterdirektwahl:**

- einen amtlichen gelben Wahlschein,
- einen amtlichen gelben Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters,
- einen amtlichen gelben Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist, und
- ein amtliches Merkblatt für die Briefwahl, das den Ablauf der Briefwahl in Wort und Bild erläutert.

Die gelben und roten Wahlbriefe mit den jeweils dazugehörigen Stimmzetteln in den verschlossenen Stimmzettelumschlägen und den unterschriebenen Wahlscheinen müssen so rechtzeitig an die auf den Wahlbriefumschlägen angegebene Stelle übersandt werden, dass sie dort spätestens am Wahltag 18:00 Uhr eingehen. Die Wahlbriefe können auch bei der auf den Umschlägen genannten Stelle abgegeben werden.

6. Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

Gorxheimertal, 09.09.2017

Der Gemeindevorstand

gez. Schweiger-Müller, 1. Beigeordnete